

# RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

---

Author: Rüpke, Jörg

Title: "Fasti: Quellen oder Produkte römischer Geschichtsschreibung"

Published in: Klio: Beiträge zur alten Geschichte  
Berlin: De Gruyter

Volume: 77 (1)

Year: 1995

Pages: 184 - 202

ISSN: 0075-6334

Persistent Identifier: <https://doi.org/10.1524/klio.1995.77.jg.184>

---

The article is used with permission of [De Gruyter](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

JÖRG RÜPKE (Tübingen)

## *Fasti*: Quellen oder Produkte römischer Geschichtsschreibung?

Unter den Quellen für die Geschichte der römischen Republik nehmen die Listen mit Konsulnamen einen besonderen Platz ein. Sie liefern ein chronologisches Gerüst und führen die wichtigsten Handlungsträger, Konsuln, Diktatoren, auf. In ihrer trockenen, auf die Namen beschränkten und standardisierten, in verschiedenen Inschriften wiederkehrenden Form erheben sie für die frühe und mittlere Republik einen höheren Anspruch auf Authentizität als die detailreichen Geschichten der Annalistik. Dieser Anspruch ist aber nicht unbestritten: Interne Widersprüche in den verschiedenen Rezensionen, unwahrscheinliche *nomina* oder *cognomina* verlangen mindestens partielle Revisionen, für die frühen Teile vielleicht sogar in größerem Umfang.

Ein entscheidendes Problem bildet die Überlieferungslage selbst. Da die Listen fast ausschließlich in augusteischen oder späteren Fassungen erhalten sind, muß ihr „Sitz im Leben“ in der Republik erst erschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einzelner Daten kann nur ein erstes Urteil über den historiographischen Wert dieser Listen liefern; vertieft werden muß es durch die Rekonstruktion der Gattungsgeschichte. Allein letzteres versucht dieser Aufsatz zu leisten.

Die wichtigste These zum historischen Ort der republikanischen Listen kann dem Titel jener Arbeit entnommen werden, die die Argumente der Diskussion des neunzehnten Jahrhunderts bündelte, Otto Seecks *Die Kalendertafel der pontifices*.<sup>1</sup> Die *pontifices* sind demnach in Rom ebenso Kalendermacher wie – in ihrer Funktion als „Protokollführer“ der *annales maximi* – Produzenten des offiziellen Geschichtsbildes. Beide Funktionen führen bis in die Königszeit hinauf. Dem trat etwa Oscar Leuze mit einer deutlichen Dissoziation von Kalender und Amtsjahr entgegen: „Nicht die Priester haben die römische Zeitrechnung geschaffen, sondern die Geschichtsschreiber und Altertumsforscher.“<sup>2</sup> Eine Position, die wenig später – und einflußreich – Ernst Kornemann be-

<sup>1</sup> Berlin 1885. Vgl. A. Enmann, Die älteste Redaktion der Pontifikalannalen, RhM 57, 1902, 517–33, hier 519 (zustimmend). Wenig früher war K. W. Nitzsch (Die Römische Annalistik von ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Antias: Kritische Untersuchungen zur Geschichte der älteren Republik [ND Hildesheim 1974], Berlin 1873, 237–42) in Anschluß an und Modifikation von Jacob Bernays (Vergleichung der Wunder in den römischen Annalen, RhM 12, 1857, 436–8) noch zu einer Spätdatierung der pontifikalischen *annales maximi* gekommen, die er mit Bezug auf den Beginn des Prodigienbuches des Iulius Obsequens auf das Jahr 505 a. u. c. datierte (s. u. Anm. 5).

<sup>2</sup> Die römische Jahrzahlung: Ein Versuch, ihre geschichtliche Entwicklung zu ermitteln, Tübingen 1909, 276 (alles gesperrt).

kämpfte.<sup>3</sup> Die Diskussion erreichte ihren Höhepunkt in der am stärksten von philologischen Methoden geprägten Phase der Alten Geschichte, dem Höhepunkt der historisch-kritischen Methode und ihrer „Quellenforschung“, um die Jahrhundertwende herum und in den folgenden Jahrzehnten, ist aber bis heute nicht abgeschlossen.<sup>4</sup>

Es sind vor allem zwei Befunde, die Anlaß bieten, das Problem erneut und grundsätzlich aufzurollen. Zum einen der Nachweis, daß die Tradition der pontificalen *annales maximi* nicht über die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts zurückverfolgt werden kann.<sup>5</sup> Zum anderen das Ergebnis einer Rekonstruktion der Geschichte des römischen Kalenders, die zeigt, daß der Kalender in der überlieferten Form der *fasti* weder auf die *pontifices* zurückgeht noch eine offizielle, staatlich autorisierte Gattung darstellt.<sup>6</sup> Die Verbindung der Beamtenlisten mit diesem Kalender ist daher nicht länger eine Garantie hohen Alters, sondern ein Problem.

### 1. *Fasti und fasti*

Wer vor hundert Jahren von „Fasten“ sprach, meinte natürlich eine chronologisch aufgebaute Beamtenliste. Wer unter dem Zwang, auch wissenschaftliche Texte in der Sprache des Gegenstandes, auf Latein, abzufassen, eindeutig von Kalendern reden wollte, setzte dafür *kalendarium* ein, ein erstmalig bei Seneca bezeugter Begriff, der in der Antike die alleinige und präzise Bedeutung von „Schuldbuch“ besaß.<sup>7</sup> Das ist heute nicht mehr

<sup>3</sup> Der Priestercodex in der Regia und die Entstehung der altrömischen Pseudogeschichte (Univ. Tübingen: Doktoren-Verz. der Phil. Fak. 1910), Tübingen 1912. Siehe etwa 45 und 49, wo er von priesterlichen Autoren und der „geschichtsbildenden Tätigkeit der Oberpriester“ spricht. Zu Seeck: 6.

<sup>4</sup> Für die ältere Zeit s. a. die im „Fasti“-Artikel von G. Schön (Art. Fasti II, RE 6,2, 1909, 2023–46) referierten Kontroversen. Die Diskussion bis in die sechziger Jahre kann gut in dem von Viktor Pöschl (Römische Geschichtsschreibung [WdF 90], Darmstadt 1969) herausgegebenen Sammelband verfolgt werden. Wichtige Untersuchungen für die Analyse der Fasten und das Problem der Eponymität stellen die Beiträge von Krister Hanell (Das altrömische eponyme Amt [Skrifter utgivna av Svenska Institutet i Rom II. 87], Lund 1946, zusammengefaßt: Zur Problematik der älteren römischen Geschichtsschreibung, in: Pöschl, 292–311, und: Probleme der römischen Fasti, in: Les Origines de la république romaine [Entretiens sur l'Antiquité Classique 13], Genève 1967, 175–96) und Robert Werner (Der Beginn der römischen Republik: Historisch-chronologische Untersuchungen über die Anfangszeit der libera res publica, München 1963) dar. Das Problem ist in aller Schärfe erneut von Bruce W[oodward] Frier (Libri annales pontificum maximorum: The origins of the annalistic tradition [Papers and Monographs of the American Academy in Rome 27], Rome 1979) aufgegriffen worden, der für die *pontifices* zu einem deutlich negativeren Ergebnis kommt (s. a. G. P. Verbrugge, On the Meaning of annales, on the Meaning of Annalist, Philologus 133, 1989, 192–230; ohne Auseinandersetzung mit Frier fällt R. Drews, Pontiffs, Prodigies, and the Disappearance of the annales maximi, CP 83, 1988, 289–99, dagegen auf die früheren Positionen zurück). Vgl. zum aktuellen Diskussionsstand die Kontroversen der Autoren bei K. Raafaub (ed.), Social Struggles in Archaic Rome: New Perspectives on the Conflict of the Orders, Berkeley 1986, insbesondere Raafaubs eigenen Beitrag und den von T. J. Cornell (s. 33: Verweis auf Frier ohne Stellungnahme). Eine umfassende Heranziehung des griechischen Materials (vgl. etwa F. Jacoby, Atthis: The Local Chronicles of Ancient Athens, Oxford 1949; R. Thomas, Oral Tradition and Written Record in Classical Athens, Cambridge 1989) fehlt bisher.

<sup>5</sup> J. Rüpke, Livius, Priesternamen und die annales maximi, Klio 75, 1993, 155–79.

<sup>6</sup> J. Rüpke, Kalender und Öffentlichkeit: Die Geschichte der Repräsentation und religiösen Qualifikation von Zeit in Rom (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten 40), Berlin 1995.

<sup>7</sup> Sen. benef. 1,2,3; epist. 14,18; 87,7. Von diesem Begriff leiten sich die mit der Führung und Überwachung öffentlicher Schuldbücher betrauten *curatores kalendariorum* ab, z. B. CIL 5,7468: *rei p[ublicae]*. Die inschriftliche Bezeugung setzt erst in Traianischer Zeit ein (s. ThLL). Zur frühen Forschungsgeschichte der „Fasti“ seit der Entdeckung der Fragmente der *Fasti Capitolini* s. W. McCuaig, The Fasti Capitolini and the Study of Roman Chronology in the Sixteenth Century, Athenaeum 79, 1991, 141–59.

üblich. Aus der Geschichte des römischen Kalenders geht hervor, daß das Wort *fasti* nicht den ursprünglichen generischen Begriff für Kalender bezeichnet, sondern mit einer ganz spezifischen Kalenderform verbunden ist, nämlich dem Kalender der Gerichtstage und Versammlungstage, den Cn. Flavius um 304 v. Chr. publizierte. Erst hier läßt sich eine spezifische Anwendung des Konzeptes *fas* auf Zeiteinheiten und die Ausbildung des Begriffes *dies fastus* erkennen.<sup>8</sup> Auch die Bezeichnung dieses Kalendertyps als *fasti* muß hier ihren Ausgang genommen und sich sehr schnell verfestigt haben: Schon einige Jahre nach der Einführung wurden im Gefolge der *lex Hortensia* die *dies fasti* zu einer Minderheit im Kalender, der nun im wesentlichen von *dies comitiales* gefüllt wurde.<sup>9</sup>

Wenn auch Listen, die vor allem Konsuln aufführen, als *fasti* bezeichnet werden können – und das ist sicher seit Cicero der Fall, in spätantiker Zeit dominiert diese Bedeutung sogar völlig –, kann das nur auf einer engen und regelmäßigen Verbindung mit Kalendern beruhen. Die Bezeichnung für Kalender umfaßte demnach zunächst die Konsulliste mit, später konnte eine solche Liste auch ohne Beziehung zu einem Kalender *fasti* heißen. Die Frage, die sich angesichts dieser (noch hypothetischen) Wortgeschichte stellt, lautet: Wo und ab wann besteht die zugrundeliegende sachliche Verbindung der Liste mit dem Kalender, die uns bereits bei den ältesten Kalendern, den *Fasti Antiaties maiores* und den *Fasti fratrum Arvalium*, entgegentritt?

In wenigen Fällen weisen die Fragmente der Beamtenlisten Reste von Überschriften auf oder stehen so dicht unter einem Kalender desselben Steins, daß eine Überschrift ausgeschlossen werden kann. Letzteres gilt für die *Fasti Pinciani* und die *Fasti Vallenses*.<sup>10</sup> Bei den *Fasti feriarum Latinarum*, einer Kompilation der augusteischen Zeit, die die Tagesdaten der *feriae Latinae* bis auf den Beginn der Republik zurück dokumentieren will und die für die terminologische Fragestellung ebenfalls Berücksichtigung finden soll, läßt sich der Sinn der vorangestellten Zeilen zwar nicht mehr rekonstruieren, die umständliche Verbalform der Aussage spricht aber gegen die Verwendung einer technischen Vokabel *fasti*.<sup>11</sup> Dasselbe trifft auf den Rest der Überschrift in den *Fasti Antiaties ministrorum* zu.<sup>12</sup>

Bei den vier besser erhaltenen Überschriften fällt als Gemeinsamkeit ins Auge, daß sie durchgängig den Inhalt der folgenden Liste in Nominativen (oder Akkusativen) wie *consules*, *nomina decurionum*, *magisteria* oder *bella* nennen.<sup>13</sup> Das beweist, daß ein terminus technicus wie *fasti*, der nur noch durch Genitive zu spezifizieren gewesen wäre, nicht zur Verfügung stand. Der inschriftliche Befund deckt sich also mit den Überlegungen zur Herkunft des Begriffes und zeigt darüber hinaus, daß der Begriff noch dreihundert Jahre nach den Flavischen *fasti* so eng mit dem Kalender verhaftet war, daß er für die Listen in differenzierender Terminologie ungebräuchlich blieb.

<sup>8</sup> Rüpke 1995 (Anm. 6) 269–71.

<sup>9</sup> A. K. Michels, *The Calendar of the Roman Republic* (Repr. Westport 1978), Princeton 1967, 39f., 106–11.

<sup>10</sup> Siehe Inscr. It. 13,1,277. 317.

<sup>11</sup> Inscr. It. 13,1,147; [---]tur autem [---] / i[d quod] infra scriptu[m est].

<sup>12</sup> Inscr. It. 13,1,323: [---]bus m[---].

<sup>13</sup> Inscr. It. 13,1,255 (*Fasti Venusini*); Inscr. It. 13,1,282 (*Fasti magistrorum vicij*); Inscr. It. 13,1,313 (*Fasti Sodalium Augustalium Claudialium*): *Magisteria sod[alium Augustalium] / Claudialium An[toninianorum Severianorum]* (meine Ergänzung).

Wie verträgt sich das mit der literarischen Verwendung von *fasti*, die in einer Vielzahl von Fällen Beamtenlisten des vorgestellten Typs meinen?<sup>14</sup> Wenn Cicero von seinem Buchkalender als Konsulliste spricht, während Ovid in seinem „Taschenexemplar“ kalendarische Informationen sucht,<sup>15</sup> zwingt das keineswegs zu der Annahme, diese *fasti* hätten sich grundsätzlich unterschieden. Im Gegenteil, hier wird deutlich, daß dieselbe Kombination von – Titel gebendem – Kalender und Konsullisten, die viele Inschriften kennzeichnet, auch für die Papyrusform gilt. *Fasti* subsumierte die Listen dabei in solchem Maße, daß der Begriff auch zur Verfügung stand, wollte man aus dem zweiteiligen Werk nur den nichtkalendarischen Abschnitt ansprechen.<sup>16</sup> Auch wo spätere Quellen fast regelmäßig von „Fasten“ im Sinne von Listen sprechen, kann man daher nicht ausschließen, sie hätten dabei Texte vor Augen, die einen Kalender – *fasti* im engeren Sinn, aber für den jeweils Redenden ohne Interesse – mit einschließen.

## 2. Eponymität

Vor einer weiteren Analyse der Dokumente bedarf es einiger allgemeiner Überlegungen. Der Zusammenhang von Konsulliste und Kalender scheint auf den ersten Blick klar zu sein: Als chronographisches Instrument repräsentiert der Kalender die in Tage unterteilte Zeiteinheit Jahr. Bei der erstgenannten Liste handelt es sich ebenfalls um ein Datierungsinstrument. In Rom dienen die Konsuln als eponyme Beamte, das heißt, sie geben dem Jahr ihren Namen – ἐπονομάζειν – und machen es beim Blick zurück identifizierbar. Das Prinzip, eine politische Führungsperson zur Bezeichnung von Jahren zu verwenden, steht auch hinter Herrscherären, die die Herrschaftsjahre eines Monarchen durchzählen. Die charakteristische Abweichung des Systems der Eponymen besteht aber darin, gerade einen jährlich wechselnden Beamten zur Namensgebung zu verwenden.

Ein derartiges System haben die griechischen Poleis wie ihre Kalender aus dem mesopotamischen Raum (Babylon) übernommen und in Anlehnung an verschiedene eponyme Ämter fortgeführt.<sup>17</sup> Die athenische Eponymität der Archonten wird bis ins Jahr 683/2 zurückverfolgt, wenn auch die konkreten Listen erst mit Solon eingesetzt haben sollen.<sup>18</sup> Die frühesten zeitgenössischen Belege für diese Praxis stammen aber erst aus dem sech-

<sup>14</sup> Ich verweise hier nur summarisch auf die vollständige Belegsammlung im ThLL s. v. „fastus“, plur. fasti II; eine Behandlung verschiedener wichtiger Passagen wird in den folgenden Kapiteln vorgelegt.

<sup>15</sup> Cic. Att. 4,8a,2: *Quid enim hoc miserius quam eum qui tot annos quot habet designatus consul fuerit fieri consulem non posse, praesertim cum aut solus aut certe non plus quam cum altero petat? si vero id est, quod nescio an sit, ut non minus longas iam in codicillorum fastis futurorum consulum paginulas habeant quam factorum, quid illo miserius nisi res publica, in qua ne speratur, quidem melius quicquam?* Ov. fast. 1,657: *Ter quater evolvi signantes tempora fastos...*

<sup>16</sup> Hanells These, nur die zwangsläufig mit dem Kalender verbundenen Eponymenlisten, nicht aber andere Beamtenlisten konnten als *fasti* bezeichnet werden (1946 [Anm. 4] 69; Th. Mommsen, Die römische Chronologie bis auf Caesar, Berlin 1858, 202f.), wird damit die Grundlage entzogen. Der Begriff macht über das detaillierte Aussehen der Liste, für die ein jährlicher Aufbau (den sich ein Römer im Normalfall nur mit Eponymdatierungen vorstellen konnte) lediglich eine Minimalanforderung bezeichnete, keine Aussage.

<sup>17</sup> Allgemein zur Eponymie Hanell 1946 (Anm. 4), hier 89–93. Eine Übersicht über die griechischen Verhältnisse gibt R. K. Sherk, The Eponymous Officials of Greek Cities 5, ZPE 96, 1993, 267–95, mit einer Übersicht über die eponymen Ämter (277–80).

<sup>18</sup> Siehe B. D. Meritt, Greek Inscriptions (14–27), Hesperia 8, 1939, 48–82, hier 65 mit Verweis auf Plat. Hipp. mai. 285e.

sten Jahrhundert v. Chr.;<sup>19</sup> das älteste erhaltene Fragment einer – so vermutet man – Archontenliste für die 520er Jahre stammt erst aus dem Ende des fünften Jahrhunderts.<sup>20</sup> Insgesamt berechtigt das datierbare griechische Material nicht anzunehmen, daß deutlich ältere Zusammenstellungen solcher Listen vorhanden waren.<sup>21</sup>

Dasselbe System findet auch für die Chronologie der römischen Geschichte seit dem Jahre 509 v. Chr. Verwendung, allerdings mit dem Unikum, daß die Römer aus ihren zwei Konsuln für jedes Jahr zwei Eponyme gewannen, während andernorts auch bei der Eponymität mehrfach besetzter Ämter nur jeweils ein Mitglied des Kollegiums als Eponym fungierte.<sup>22</sup> Aus der eponymen Funktion der Konsuln erkläre sich – so die *communis opinio* – das Zusammengehen mit dem Kalender: Die Konsulliste dehnt den auf ein Jahr begrenzten Zeithorizont in die Vergangenheit aus. Wo mit Daten umgegangen werden soll, müssen auch die Jahresnamen zur Verfügung stehen.<sup>23</sup> Dieser Sachverhalt wäre heute in den Mikrobereich hin verfeinert durch die Uhr; Stundenlinien sind schließlich ein übliches Ausstattungsmerkmal moderner Kalender.

Aber stimmt das alles? Heutige Kalender mögen den Raum für Notizen mit Stunden-einteilungen versehen, mit Uhren sind sie üblicherweise nicht ausgestattet, obwohl die Miniaturisierung das in den Bereich des technisch und ökonomisch Möglichen gerückt hat. Uhr und Kalender weisen keinen engen konzeptuellen oder praktischen Zusammenhang auf – auch das einzige antike Beispiel, Buchners *Solarium Augustum*, erweist sich bei näherem Hinsehen in wesentlichen Teilen als moderne Fiktion.<sup>24</sup>

Ähnlich verhält es sich mit dem Zusammenhang von Kalendern und Jahresrechnung. Die in den heutigen Taschenkalendern enthaltenen Übersichten des vergangenen und des folgenden Jahres dehnen direkt den Planungshorizont des aktuellen Kalenders aus, ohne damit irgendeinen weiteren chronographischen Anspruch zu verbinden. Das Hauptproblem, zu dessen Bewältigung sie dienen, besteht in der jährlichen Verschiebung der für jede konkrete Planung und Koordination so wichtigen Wochentage gegen das Datum, ein Problem, das römische und mittelalterliche Kalender mit den *litterae nundinales* beziehungsweise Sonntagsbuchstaben viel eleganter lösten. Eine Liste der zurücklie-

<sup>19</sup> A. Chanotis, *Historie und Historiker in den griechischen Inschriften: Epigraphische Beiträge zur griechischen Historiographie* (HABES 4), Stuttgart 1988, 207.

<sup>20</sup> Meritt (Anm. 18), 59–65; T. J. Cadoux, *The Athenian Archons from Kreon to Hypsichides*, JHS 68, 1948, 70–123, hier 77–9.

<sup>21</sup> Mit A. E. Samuel, *Greek and Roman Chronology: Calendars and Years in Classical Antiquity* (HbdA 1,7), München 1972, 196f., besonders 196, Anm. 3, gegen Cadoux (Anm. 20), der nach alternativen Interpretationen der literarischen Indizien gar nicht erst sucht.

<sup>22</sup> R. T. Ridley (Fastenkritik: A stocktaking, *Athenaeum* 58, 1980, 264–98, hier 295) sieht darin einen charakteristischen Zug der römischen Aristokratie.

<sup>23</sup> Diesen engen Zusammenhang betont nach Mommsen (1858 [Anm. 16] 205) Hanell (1946 [Anm. 4] 69. 73), der daher die Pflege beider Listen den *pontifices* in die Hände legt (55). Für die *Fasti Tauromenitani* formuliert John Bodel (Chronology and Succession 1: *Fasti Capitolini* Fr. XXXIId, the *Sicilian Fasti*, and the *Suffect Consuls* of 36 B.C., ZPE 96, 1993, 259–66, hier 265): „We may reasonably suppose that it was originally intended to provide the colonists of Tauromenium with an official register of chronology for legal and commercial purposes.“ Ebenso von spätantiken Befunden her M. R. Salzman, *On Roman Time: The Codex-Calendar of 354 and the Rhythm of Urban Life in Late Antiquity* (Transformation of the Classical Heritage 17), Berkeley 1990, 36: „clear utility“.

<sup>24</sup> Siehe M. Schütz, *Zur Sonnenuhr des Augustus auf dem Marsfeld: Eine Auseinandersetzung mit E. Buchners Rekonstruktion und seiner Deutung der Ausgrabungsergebnisse*, aus der Sicht eines Physikers, *Gymnasium* 97, 1990, 432–57.

genden Jahre fehlt in unseren Kalendern. Zugegeben, sie wäre angesichts unserer numerischen Jahresrechnung absurd. Unter den Bedingungen einer eponymen Jahresrechnung schiene sie dagegen nützlich: Um ein Ereignis zu datieren, von dem man weiß, daß es sieben Jahre zurückliegt, müßte man den Namen jenes Jahres, die Namen der damals eponymen Beamten kennen, man benötigte also eine entsprechende Liste. Stellt sich das Problem aber wirklich in dieser Form?

In vormodernen Gesellschaften besteht oft Unsicherheit über das Alter einer Person, obwohl für bestimmte Situationen erstaunlich lange Ereignissequenzen oder ebenso erstaunlich komplexe Synchronismen erinnert werden können. Anschauungsmaterial für diese primäre Vernachlässigung von zeitlichen Abständen, von Fristen, liefert nicht zuletzt die Überlieferung der Eponymen in der annalistischen Tradition Roms: Um die Sukzession der Eponymen mit bestimmten Synchronismen in Übereinklang zu bringen und den durch sie vorgegebenen absoluten Fristen der griechischen Olympiadenzählung Rechnung zu tragen, scheinen selbst in der späten Überlieferungsphase der ausgehenden Republik immer wieder Eponyme einfach erfunden und sekundär in die Sequenz eingefügt worden zu sein.<sup>25</sup> Für den Alltagsbedarf der geschichtlichen Überlieferung spielen zeitliche Abstände, absolute Fristen, keine Rolle; Staatsverträge wurden unbefristet geschlossen, im Wirtschaftsleben bleiben befristete Pachtverträge innerhalb der Fünfjahresgrenze, Kredite haben typischerweise noch kürzere Laufzeiten. Der früheste nachweisbare und gewichtige gesellschaftliche Bedarf ergibt sich erst mit der Bindung des *cur-sus honorum* an bestimmte Mindestalter und Mindestabstände in der Besetzung bestimmter Ämter, ergibt sich erst mit dem ältesten derartigen Gesetz, mit der *lex Villia annalis* – 180 v. Chr.<sup>26</sup>

Der Eponymdatierung eignet der Charakter einer qualitativen Datierung: Etwas passiert, als jener jenes Amt ausübte. Wie weit das über den Charakter einer reinen Synchronisierung hinausgeht und den Aspekt einer übergeordneten Verantwortlichkeit oder Zurechnung gewinnt,<sup>27</sup> hängt wesentlich vom Charakter des Amtes ab, das als eponymes

<sup>25</sup> Siehe etwa Hanell 1946 [Anm. 4] 121; B. W. Frier, *Licinius Macer and the consules suffecti of 444 B.C.*, *TAPhA* 105, 1975, 79–97, hier 86; zu den Problemen (und Problemlösungen), die sich ergeben, wenn die Liste bereits kanonisch geworden ist, s. H. Tränkle, *Livius und Polybios*, Basel 1977, 46–59, für Livius.

<sup>26</sup> Liv. 40,44,1: *Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque*. Die Details der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Regelungen sind umstritten. Zur neueren Diskussion: R. J. Evans, M. Kleijwegt, *Did the Romans Like Young Men? A Study of the lex Villia annalis: Causes and Effects*, *ZPE* 92, 1992, 181–95. Ursula Hackl (*Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas* [Regensburger historische Forschungen 9], Kallmünz 1982, 24, s. a. 3f.) bezeichnet die *lex Villia* als „ein wichtiges Instrument“ zur „Homogenisierung der Oberschicht“. Siehe auch R. Develin, *Patterns in Office-Holding 366–49 B.C.* (Collection Latomus 161), Bruxelles 1979, 81–95; ders., *The Practice of Politics at Rome 366–167 B.C.* (Collection Latomus 188), Bruxelles 1985, 142.

<sup>27</sup> Cadoux ([Anm. 20] 80), der von einer Existenz einer offiziellen athenischen Liste in frühester Zeit ausgeht, stellt in der Untersuchung der Datierungspraxis fest, daß die frühe Archontendatierung immer auch eine sachliche Beziehung von Magistrat und Ereignis impliziert; erst seit dem Ende des 4. Jh.s v. Chr. läßt sich eine rein datierende Verwendung der Archontennamen belegen. Dem entspricht die Beobachtung von Alan S. Henry (*Archon-Dating in Fifth Century Attic Decrees: The 421 Rule*, *Chiron* 9, 1979, 23–30, hier 30): „Archon-dating is regular, but not mandatory, after 421 B.C.“ Gerade die Praxis der athenischen Urkundendatierung zeigt, daß Eponymität nicht auf die Zeiteinheit Jahr begrenzt sein muß, sondern gegebenenfalls selbst für Tagesdaten verwendet werden kann (s. W. C. West, *The Public Archives in Fourth-Century Athens*, *GRBS* 30, 1989, 529–44, hier 534).

dient. Wenn im republikanischen Rom dafür das reguläre Oberamt herangezogen und zumindest seine ordentlichen Mitglieder vollständig aufgeführt werden, so weist die Institution eine starke Orientierung in die genannte Richtung der Dokumentation tatsächlicher Verantwortlichkeit auf. Eponymität ist dann ein weiteres Konstruktionsmerkmal jenes Oberamtes, in dem sich die Prestigechancen der Führungsschicht konzentrieren.<sup>28</sup> Entsprechend zeichnet die Eponymie auch alle „Verfassungsänderungen“ dieses Amtes mit: von einem möglicherweise zunächst nur einstelligen Oberamt (das erst von der späteren Überlieferung zur Normalität der Kollegialität korrigiert wird)<sup>29</sup> über die Einführung der regulären Doppelmagistratur gegen Ende des ersten Drittels des fünften Jahrhunderts und die experimentelle Phase des Konsulartribunats bis zur erneuten Normalität des konsularischen Doppelamtes.<sup>30</sup>

Es handelt sich bei dieser Form der Eponymie um die Konstruktion einer im ständigen Wettbewerb stehenden Führungselite, die überall auf Machtbalance und Chancengleichheit ihrer Mitglieder achtet. In ihrem System eines in jährlichem Rhythmus rotierenden Amtes außerordentlicher Machtfülle, das die wichtigsten staatlichen Handlungsdimensionen monopolisiert,<sup>31</sup> erscheint die Auflistung von Eponymen, von Inhabern gerade des Konsularamtes, in noch einmal veränderter Beleuchtung und wiederum nicht als

<sup>28</sup> Unter ganz anderen Gesichtspunkten kommt auch Hanell (1946 [Anm. 4] 88) zur Charakterisierung der Eponymie als einer „hinzugekommene[n] Eigenschaft“ des jeweiligen Amtes. Im griechischen Bereich spielen für die einzelnen prestigeträchtigen eponymen Ämter die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen in späthellenistisch-römischer Zeit eine wesentliche Rolle (Sherk [Anm. 17] 283). In dem anders konstruierten Herrschaftssystem Roms kommt diesem leiturgischen Aspekt für das Konsulat geringere Bedeutung bei, er ist seit spätrepublikanischer Zeit eher mit dem Einstiegsamt der Ädilität und deren spielgebender Funktion verbunden (s. P. Veyne, *Brot und Spiele: Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike* [Paris 1976; Theorie und Gesellschaft 11], Frankfurt a. M. – Paris 1988, 324. 333–40).

<sup>29</sup> Diese Theorie stützt sich auf die alte Bezeichnung der Konsuln als *praetores* und die in antiquarischen Nachrichten überlieferte ehemalige Existenz eines *praetor maximus*, der für eine einstellige Führungsspitze spricht. „Annuität“, nicht „Kollegialität“ bezeichnete demnach den Bruch mit dem Königtum. Den Prozeß hat zuletzt W. Eder (*Der Bürger und sein Staat – Der Staat und seine Bürger: Eine Einführung zum Thema Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, in: ders., *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, Stuttgart 1990, 12–32, hier 26–9) nachgezeichnet und in die sozialen und politischen Verhältnisse des 5. Jh.s einzubetten versucht. Die Rekonstruktion erscheint mir plausibel, sie kann aber angesichts der schmalen Quellenbasis den Charakter einer Hypothese nicht überwinden (s. das kritische Beharren auf der Vieldeutigkeit des Begriffs *praetor maximus* bei A. Momigliano, *Praetor maximus e questioni affini*, in: ders., *Quarto contributo alla storia degli studi classici e del mondo antico* [Storia e letteratura 115], Roma 1969, 403–17). Die Kernstelle steht in Liv. 7,3,5: *Lex vetusta est, prisca litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat; fixa fuit dextro lateri aedis Iovis optimi maximi...* Der Charakter dieser Jahresnagelung bleibt unklar. Livius selbst berichtet das Gesetz im Zusammenhang von Sühneritualen wegen einer Seuche, die auch eine Nagelung umfassen, für die eigens ein *dictator clavi figendi causa* ernannt wird (§§ 1–4). Er versteht sie selbst aber als Überrest einer ehemaligen (wir sind im Jahr 363 v. Chr.!) vorschriftlichen Jahreszählung. Diese Idee stammt offensichtlich von dem dann angeführten Cincius (der *Annalist?*), der diese Funktion für einen volsinischen Tempel der Nortia postuliert: unter traditionsgeschichtlichem wie religionswissenschaftlichem Aspekt die unwahrscheinlichere Erklärung (ähnlich: K. Latte, *Römische Religionsgeschichte* [HbdA 5,4], München 1960, 154).

<sup>30</sup> Siehe Prud. c. Symm. 2,426f., der im Rahmen seines geschichtlichen Überblicks den Inhalt (nicht die Verantwortlichkeiten) der Fasten nach dem Dezemvirat wie folgt charakterisiert: *Rursus se geminis reddit ductoribus omnis / publica res et consulibus dat condere fastos.*

<sup>31</sup> Man denke auch an die umfassende Konstruktion von Autorität und Verantwortlichkeit durch das Konzept von *imperium auspiciumque*.

chronologisches Hilfsmittel: Das Erreichen des Oberamtes als solches ist bereits das zentrale Ereignis, welches für die eigene Person – als Konsular – und die Nachkommen – als Kernschicht der *nobiles* – eine neue Dimension von Ansprüchen eröffnet und daher angemessen zu dokumentieren ist. Was an dokumentationswürdigen Ereignissen darüber hinausgeht, stellt im Regelfall einen militärischen Erfolg nicht unter, sondern von ebendiesen Konsuln dar.

### 3. Die Beamtenliste der *Fasti Antiates maiores*

Die erhaltenen Dokumente bestätigen diese Überlegungen. Sie weichen deutlich von der Gestalt, die die Theorie der reinen Eponymie postulieren muß, ab, wie im folgenden an zwei wichtigen Beispielen gezeigt werden soll. Das beginnt schon bei der ältesten erhaltenen, jener in die *Fasti Antiates maiores* inkorporierten Liste.<sup>32</sup> Das optisch wichtigste Gliederungsmoment der „Konsulliste“ bilden die Zensoren. Der Name des ersten Zensors reicht über den linken Rand der ersten Halbspalte – die Konsulpaare sind in zwei sauber getrennten Teilspalten aufgeführt – hinaus, die Notiz *lustrum fecerunt*, die jeweils in der nächsten Zeile folgt, ist dagegen eingerückt und durchschneidet den Freiraum zwischen den beiden Halbspalten. Beide Zeilen sind zusätzlich durch ihre Ausführung in roter Farbe von dem Schwarz der eponymen Konsulnamen abgehoben. Mit Rot werden auch die anderen, über die Eponymenliste hinausgehenden Informationen geschrieben: Abdikationen vom Amt, ein den Tod während der Amtszeit anzeigendes ☉<sup>33</sup> und die mit *suffectus* eingeleiteten Namen von Suffektkonsuln. Wie das *lustrum condere* fallen diese Angaben durch ihre Platzierung in der Liste auf: Das Theta steht vor der eigentlichen Spalte, der Suffektvermerk wird eingerückt und über den die Halbspalten trennenden Freiraum hinweg geschrieben.

Erweist nicht gerade die Absetzung der „zusätzlichen“ Informationen, daß sie gegenüber der reinen Eponymenliste – die im übrigen *cognomina* aufführt und dort, wo sie keine kennt, Filiationen einsetzt<sup>34</sup> – sekundär sind? Ein solcher Einwand verkennt die

<sup>32</sup> Inscr. It. 13,1,161–6.

<sup>33</sup> Zur Verwendung dieses Zeichens s. A. U. Stylow, J. D. Thomas, Zur Vermeidung von Theta in Datierungen nach kaiserlichen Regierungsjahren und in verwandten Zusammenhängen, *Chiron* 10, 1980, 537–51.

<sup>34</sup> Die Frage der Beinamen spielte schon in der frühen Fastenkritik eine zentrale Rolle (Th. Mommsen, Die römischen Eigennamen, *RhM* 15, 1860, 169–210, hier 196ff.; s. a. ders., Die römischen Patriciergeschlechter [ND in: *Römische Forschungen* 2], *RhM* 16, 1861, 321–60; Hanell 1946 [Anm. 4] mit der Rezension von L. R. Taylor, *AJP* 72, 1951, 69–72, hier 71; s. Ridley [Anm. 22] 266–70). Der vollen Dokumentation in den „Fasten“ steht das weitgehende Fehlen von *cognomina* in inschriftlich überlieferten Gesetzestexten des 2. Jh.s v. Chr. gegenüber, das teilweise vom Sprachgebrauch der älteren Annalisten geteilt wird. Systematische Überlegungen vertiefen das Dilemma: Einerseits scheint die von den „Fasten“ demonstrierte Konstanz der Beinamen seit frühester Zeit in Anbetracht des schnellen Wechsels, der sich in historischer Zeit beobachten läßt, ganz unwahrscheinlich, andererseits war die Verwendung von Beinamen sicher schon früh notwendig und ist insgesamt recht alt (Ridley 285f.). Das Problem wird aber entschärft, wenn man die Möglichkeit einkalkuliert, daß die Konsular-„fasten“ und die Praxis der eponymen Datierung „zwei Paar Schuhe“ darstellen. Eine genauere Analyse der im Original erhaltenen und daher vor späteren redaktionellen Änderungen geschützten Texte von Gesetzen und Dekreten zeigt nämlich eine deutliche Unterscheidung des Namensgebrauchs in der Angabe von beteiligten Beamten (Konsuln) und der eponymen Datierung. Zwar nicht ausnahmslos, aber regelmäßig werden die an der Abfassung oder Beschlußfassung beteiligten Beamten mindestens mit einer Filiation angegeben. Hingegen erscheinen die Konsulnamen in eponymen Datierungen durchweg allein mit Pränomen und Nomen. Dar-

Farbsprache der Antiatischen Fasten. Im Kalender erscheinen zwar die „kleinen Zusätze“ der *dies natales* in roter Farbe, aber auch die Tagescharaktere nach Festkürzeln und der Nundinalbuchstabe *A* tragen Rot – niemand wird sie für sekundär halten. Als Prinzip liegt allein zugrunde, die verschiedenen Informationselemente im jeweiligen Kontext so deutlich wie möglich voneinander abzuheben: Die systematischen Erwägungen dafür bleiben ganz an der Oberfläche. Auf die Konsulliste bezogen heißt das: Der historische Normalfall, die Zweizahl der *consules ordinarii*, erscheint in der schwarzen „Brottschrift“. Sie ergeben den Körper einer Liste, die damit auch als Eponymenliste dienen kann. Aber diese Aufstellung der Konsuln strebt, über das für die Datierung Notwendige<sup>35</sup> hinaus, nach Vollständigkeit in der Dokumentation dieses Amtes, das in der leider nicht erhaltenen Überschrift genannt worden sein muß.<sup>36</sup>

Die Datierung des Textes ergibt sich aus inneren Kriterien. Die erhaltenen Namen reichen von 164 bis 84 v. Chr., füllt man die Lücken am Anfang und Ende der Liste auf, ergeben sich etwa die Jahre von 173 bis 67.<sup>37</sup> Da es keine Spuren eines älteren Abschlusses und anschließender jährlicher Ergänzung in den erhaltenen Teilen gibt, darf man das Jahr, allenfalls Vorjahr des letzten Konsulareintrags als Entstehungsjahr des Wandgemäldes annehmen, dessen Fragmente das einzige republikanische Fastenexemplar bilden.

#### 4. *Fasti Capitolini*<sup>38</sup>

Die *Fasti consulares Capitolini* sind durch ihren Einsatz mit dem Beginn der Republik nicht nur die umfangreichsten, sondern auch die ausführlichsten: Kürzel werden aufgelöst, Zensoren, aber auch Diktatoren, *magistri equitum*, Abdankungsnotizen, Erstbesetzungen von Ämtern durch Plebejer und schließlich auch Kriege werden vermerkt. Auch das chronologische System der Liste widerspricht der reinen Eponymenliste der Theorie. Auffällig ist bereits das System der – anders als in den *Fasti Antiates maiores* – durchgezählten zensorischen *lustra*. Sie wurden nach der annalistischen Überlieferung, mit der die kapitolinische Liste übereinstimmt, unter Servius begonnen und – so vermerkt es Livius – im Jahr 459 v. Chr. zum zehntenmal begangen.<sup>39</sup> Die Zurückführung bis auf den legendären Ursprung erweist das System als sekundär. Als ernsthaftes chronographisches Instrument kommt der zensorische Appell eigentlich nicht in Frage, Abweichun-

aus resultieren unterschiedliche Namensformen im selben Dokument: *Lex agraria* von 111 v. Chr. (FIR Bruns p. 73–89 = CIL 1<sup>2</sup>,585); *lex Antonia de Termessibus* von 71 v. Chr. (FIR Bruns p. 92–95 = CIL 1<sup>2</sup>,589); *SC de Oropiis* von 73 v. Chr. (FIR Bruns p. 180–5 = SIG 747); Tempelgesetz von Furfo von 58 v. Chr. (FIR Bruns p. 283f. = CIL 9,3513); und noch im *SC de ludis saecularibus* von 17 v. Chr. (FIR Bruns p. 191–3 = CIL 6,877. 32323f.). Es paßt zu dieser Praxis, daß in einer Datierung, die über die handelnden Konsuln hinaus auch noch Prätores auführt, außer der Filiation noch die *cognomina* genannt werden, nach dieser ausführlicheren Voranstellung im weiteren Text aber nur noch die zweiteilige Namensform für die Handelnden Verwendung findet (*SC de Asclepiade Clazomenio*, FIR Bruns p. 176–80 = CIL 1<sup>2</sup>,588). Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß nicht die Frage der *cognomina* als solche für die Kritik der Konsullisten der *fasti* von Bedeutung ist, sondern die Differenz des Informationsgehalts dieser Listen zum unterstellten Datierungsgebrauch.

<sup>35</sup> Für die überflüssigen Filiationen und *cognomina* s. die vorangehende Fußnote.

<sup>36</sup> Nur den Namen der Zensoren wird ein Amtskürzel (*CEN*) hinzugefügt.

<sup>37</sup> Vgl. A. Degrassi, *Inscriptiones Italiae* 13: *Fasti et elogia*. Fasciculus 2: *Fasti anni Numani et Iuliani, accedunt ferialia, menologia rustica, paragegmata*, Roma 1963, 28.

<sup>38</sup> Siehe *Inscr. It.* 13,1,24–63, passim.

<sup>39</sup> Liv. 1,44,2 und 3,24,10: *Census, res priore anno incobata, perficitur, idque lustrum ab origine urbis decimum conditum ferunt.*

gen vom Ideal des Fünfjahresrhythmus ereignen sich zu häufig. So plausibel uns das *lustrum* als Zeiteinheit für eine einfache Angabe längerer Zeiträume erscheint, so wenig läßt sich eine solche Popularität für die republikanische Zeit nachweisen: Der früheste sichere literarische Beleg für eine derartige Rechnung steht bei Horaz.<sup>40</sup> Als überzeugendes Motiv für eine fortlaufende Numerierung dieser Art läßt sich nur der Wille anführen, ein römisches Pendant zur griechischen Olympiadenrechnung, die sich seit Timaios und Eratosthenes für chronographische Zwecke durchgesetzt hatte, zu schaffen.<sup>41</sup>

Die Lustrenrechnung stellt aber nicht das einzige Zeitrechnungssystem dar, das dieses Dokument kennt. Alle zehn Jahre erscheint, freigestellt vor dem linken Rand der Doppelpalte, die Angabe des jeweiligen Datums *ab urbe condita*. Der – im Vergleich zum Alter Roms – späte Ursprung dieser Rechnung bedarf keiner Diskussion. Es besteht hier auch kein Anlaß, inhaltliche Probleme der Synchronisierung dieser Daten mit den Konsulnamen zu erörtern. Entscheidend ist hier allein der formale Gesichtspunkt: Mit der Beifügung der *a. u. c.*-Daten verliert die eigentliche Namensliste ihren ohnehin fraglich gewordenen Charakter als Zeitrechnungsinstrument.

Die Bedeutung der Interpretation verlangt einen zweiten Formulierungsanlauf. Ich behaupte nicht, daß Rom zu der Zeit, als die Tafeln der kapitolinischen „Fasten“ für Augustus' Neugestaltung des Forums<sup>42</sup> eingemeißelt wurden, keine Eponymie zur Bezeichnung der Jahre mehr besaß – obwohl die den Konsulnamen seit dem letzten vorchristlichen Jahrzehnt vorangestellte, bis dahin (seit 23 v. Chr.) noch nachgestellte Zählung der Iterationsziffern der *tribunicia potestas* als Überlagerung durch eine neu aufkommende Herrscherära bereits andere Wege weist.<sup>43</sup> Der Punkt, auf den es vielmehr ankommt, ist die Frage des Bedarfs von reinen Eponymenlisten in einem solchen System. Die Zuordnung der *a. u. c.*-Daten zeigt, daß nicht die Orientierung in einem System von Eponymen die Zielvorstellung bildet, sondern die Einbindung eponymer Daten (auf die sich die Liste nicht einmal beschränkt) in eine „absolute“ Chronologie; denn als solche kann man die Rechnung mit den Daten „nach Gründung der Stadt“ einstufen. Mit anderen Worten: Die erste erhaltene Liste eponymer Beamter, die bis auf den Beginn dieses Datierungssystems, das als Republikbeginn gedeutete Jahr 509 v. Chr., zurückgeht, wird zu einer Zeit angefertigt, als ein viel exakteres chronologisches System bereits zur Verfügung steht und längst als Maßstab für die daraufhin zurechtzubiegende Eponymen-„rechnung“ eingesetzt wird. Was hierfür als Richtschnur verwendet wird, mußte dem Betrachter der Tafeln sofort klar werden, wenn er eine andere Wand des tragenden Tores unter Augenschein nahm: Die Triumphatorenliste datiert ihre Triumphe nicht mit Eponymen – beziehungsweise dem zweiten Eponym: der Triumphator war ja im Regelfall mit dem Konsul identisch –, sondern mit *a. u. c.*-Daten.<sup>44</sup>

<sup>40</sup> Siehe ThLL. Hor. *carm.* 2,4,23f. sagt Horaz über sich selbst: *cuius octavum trepidavit aetas / claudere lustrum*. Weitere frühe derartige Verwendungen: Ov. *Pont.* 4,16,14; Lucan. 1,283.

<sup>41</sup> Diese Verbindung sieht auch Mommsen (*Römisches Staatsrecht* 2 [Hb. röm. Alterth. 2], Leipzig 1887, 342f.), hält sie aber für viel älter und sieht die Unregelmäßigkeiten erst als spätere Verfallsform, darin *Cens.* 18,13 folgend.

<sup>42</sup> Siehe P. Zanker, *Forum Romanum: Die Neugestaltung unter Augustus* (*Monumenta artis antiquae* 5), Tübingen 1972. Zur Datierungs- und Lokalisierungsproblematik s.u.

<sup>43</sup> Siehe *Inscr. It.* 13,1,59–63. Nach dem Jahr 12 v. Chr. ist erst wieder der Eintrag für 1 n. Chr. erhalten, in dem die Voranstellung bereits praktiziert wird. Zum Problem der Herrscherära s. a. Rüpke 1995 (Anm.6) Kap. 3.9 zu den *fasti magistrorum vici*. Auf Ansätze zu einer Julianischen Ära nach Caesars Kalenderreform könnte *Cens.* 22,16 hinweisen.

<sup>44</sup> Siehe *Inscr. It.* 13,1,64–87, beginnend mit Romulus' Triumph über die Caeninenser *ann.* [I].

Der Status der Liste wird noch deutlicher, wenn die Gesamtkomposition und ihr räumlicher und zeitlicher Kontext berücksichtigt werden. Daß unter der Vielzahl der Fragmente keines gefunden wurde, das einem Kalender zuzurechnen wäre, erlaubt auszuschließen, daß ein solcher jemals vorhanden war. Positiv verrät die Existenz der bis auf Romulus hinaufgeführten Triumphliste das Abweichen von der geläufigen Kombination von Kalender und Magistratsliste. Die in Absetzung von dem korinthisierenden architektonischen Rahmen der Konsulliste gewählte dorische Ordnung für die Triumphatoren läßt das Bewußtsein von der Neuartigkeit der Verbindung erkennen.

Leider fehlt eine sichere Chronologie. Die Datierung ändert sich, je nachdem, ob man die Fragmente mit dem Wiederaufbau der Regia oder einem Bogen des Augustus, dem 30 v. Chr. beschlossenen Actiumbogen oder dem 19 v. Chr. beschlossenen Partherbogen, verbindet. Einen Transfer der zum Teil auf starken Marmorblöcken eingravierten Listen von einem Bauwerk zu einem anderen darf man ausschließen.<sup>45</sup>

Antike literarische Zeugnisse über die Aufstellung fehlen; daß Livius sich für die chronologischen Probleme der in den zwanziger Jahren publizierten republikanischen Frühgeschichte trotz gelegentlicher Diskussionen nie auf die *Fasti Capitolini* beruft und erhebliche Divergenzen zu ihnen zuläßt, ist ein Indiz für eine späte Aufstellung.<sup>46</sup> Zwingende interne chronologische Indizien existieren nicht. Der Name des Triumvirn M. Antonius sowie der seines Großvaters wurden auf der Konsulliste eingeschrieben, ausgelöscht und wieder eingeschrieben;<sup>47</sup> die *ovatio* des Erstgenannten im Jahre 40 v. Chr. wird von der Triumphliste ohne Beschädigung des Namens geboten;<sup>48</sup> in derselben Liste wird Octavian als *Imp. Caesar Divi f. C. f.* bezeichnet, wobei das *C. f.* über einer Rasur genau entsprechender Breite steht.<sup>49</sup> Der Name des verurteilten Verschwörers und Konsuls von 23 v. Chr., A. Terentius Varro Murena, weist keine Spuren einer Rasur auf.<sup>50</sup> In keinem Fall ist eine sichere Aussage über das zeitliche Verhältnis von Eingravierung, Rasur und erneuter Gravur möglich: Äußerstenfalls könnte die Rasur sogar ein Mittel darstellen, unter Wahrung des vollständigen Textes ein sonst nicht zur Verfügung stehendes Ausrufezeichen zu setzen. Irrtümer und Vorlagenwechsel könnten ebenfalls dem Produktionsprozeß selbst angehören. Ähnliche Erklärungshypothesen kann man auch der chronologischen Auswertung der Unterscheidung mehrerer „Hände“ entgegenhalten: Wie die Rasuren lassen sie sich mit jeder Datierung vereinbaren.<sup>51</sup>

<sup>45</sup> Siehe zuletzt Chr. J. Simpson, *The Original Site of the fasti Capitolini*, *Historia* 42, 1993, 61–81, hier 71; s. 61, Anm. 1, und 79, Anm. 70, für umfassende bibliographische Nachweise.

<sup>46</sup> L. R. Taylor, *The Date of the Capitoline Fasti*, *CP* 41, 1946, 1–11, hier 8f.; dies., *New Indications of Augustan Editing in the Capitoline Fasti*, *CP* 46, 1951, 73–80, hier 73–5, zur unterschiedlichen Chronologie 77; F. Coarelli, *Il Foro Romano 2: Periodo repubblicano e augusteo*, Roma 1985, 306f. Die den *Fasti Capitolini* in der Chronologie und in den Namensformen näherstehende Arbeit des Dionys von Halikarnassos wurde erst 7 v. Chr. publiziert.

<sup>47</sup> *Inscr. It.* 13,1,55 (99 und 97 v. Chr.); 57 (47 v. Chr.); 59 (37 v. Chr.).

<sup>48</sup> *Inscr. It.* 13,1,87.

<sup>49</sup> *Inscr. It.* 13,1,87, 40 und 36 v. Chr.

<sup>50</sup> *Inscr. It.* 13,1,59.

<sup>51</sup> Siehe Taylor 1946 (Anm. 46) 2–6; für die Spätdatierung (die – inoffiziellen – Rasuren entstammen erst dem Jahr 2 v. Chr., als Iullus Antonius zum Tode verurteilt wurde); A. Degraffi, *Inscriptiones Italiae 13: Fasti et elogia. Fasciculus 1: Fasti consulares et triumphales*, Roma 1947, 19f., für die aktianische Datierung und J. R. Johnson, *Augustan Propaganda: The Battle of Actium, Marc Antony's Will, the Fasti Capitolini Consulares, and Early Imperial Historiography*, Diss. University of California at Los Angeles (Ann Arbor: UMI), 1976, sowie Simpson 1993 (Anm. 45), 64f. für Frühdatierungen.

Der Charakter der Dokumente führt zu keiner Bevorzugung eines Aufstellungsortes, am allerwenigsten der Regia.<sup>52</sup> Ausschlaggebend bleibt der archäologische Befund, der sich, da kein Fragment *in situ* gefunden wurde,<sup>53</sup> auf Material und Dekoration beschränken muß. Perlstäbe und Bügelkymatien decken sich in Form und Ausführung mit Architekturteilen, die den Fundamenten eines dreitorigen Bogens an der Südseite des Divus-Iulius-Tempels zugewiesen werden können und mit Münzdarstellungen des Partherbogens übereinstimmen.<sup>54</sup>

<sup>52</sup> Die Verbindung des Amtsantritts der eponymen *consules ordinarii* (*processus consularis*) mit dem Jahresbeginn (Januar) hat nichts mit dem Gott Ianus und einem ihm geweihten Torbogen (*ianus*) (so L. R. Taylor, L. A. Holland, *Ianus and the Fasti*, CP 47, 1952, 137–42, hier 137–40) oder dem Ianuskult in der Regia zu tun. Die fortlaufende Einmeißelung neuer Namen erfolgte sicher geschlossen am Beginn des Folgejahres wie bei den *Acta Arvalia* oder den *fasti Ostienses*; die Verbindung der Einmeißelung mit dem Agoniumopfer für Ianus in der Regia am 9. Januar des laufenden Jahres (Simpson 1993 [Anm. 45] 76) entbehrt jeder Grundlage. Haltlos ist ebenfalls die von Simpson (63f.) behauptete konzeptuelle Verbindung von *templa* und Listen. Die geschützte Aufbewahrung offizieller (oder auch privater) Dokumente in sakralen Einrichtungen hat nichts mit der juristisch bedeutungslosen Konsulliste zu tun, aber auch nichts mit dem Konzept des *templum*: Die *virgines Vestae* bewahrten Testamente auf, obwohl die *aedes Vestae* gerade kein *templum* darstellte; den Beweis, daß es sich bei der von ihm bevorzugten Regia um ein *templum* handele, bleibt Simpson ebenfalls schuldig. Daß er die in der Nähe des Dioskurentempels gefundenen, aber – seiner Ansicht nach – von der Regia stammenden Fragmente der *Fasti Capitolini* als Beleg für eine Magistratsliste an diesem Tempel und damit als stützende Parallele zur Regia wertet (63 und 76, Anm. 59), verleiht seiner Argumentation keine zusätzliche Schlagkraft; hauptsächlich stützt sie sich auf Dio 45,17,6: Krähen seien 43 v. Chr. in den Castortempel geflogen und hätten dort die auf eine Tafel geschriebenen Namen M. Antonius' und Dolabellas weggehakt – das kann eine bloße Datierung für das Jahr 44 sein. Die *fasti* des M. Fulvius Nobilior im Tempel des Hercules Musarum bezeugen nicht den notwendigen sakralen Kontext, sondern genau das, wogegen sich Simpsons Haupteinwände (65) im Hinblick auf eine Platzierung an einem Augustusbogen richten: eine Platzierung einer rühmenden Liste mit den Namen oder Taten anderer in einem Monument, das einen eigenen Sieg feiern soll. Abschließend sei darauf verwiesen, daß die Regia nicht seit Jahrhunderten die *tabulae pontificum* beheimatete (so 67). Die bis ins letzte Drittel des 2. Jh.s v. Chr. jährlich erneut beschriftete *tabula pontificis maximi* stand vor dessen *domus publica* (zum archäologischen Befund dieses Gebäudes G. Carettoni, *La domus virginum Vestalium e la domus publica del periodo repubblicano*, *Pontificia Accademia Romana di Archeologia: Rendiconti* 51/52 [1978–1980], 325–55, hier 346–55), nicht vor der Regia (s. Rüpke 1993 [Anm. 5]; zu den dort genannten Belegen für die von Cic. *de orat.* 2,52 genannte Umschrift aus den *commentarii* auf die Tafeln ist noch auf *Lex Iul. munic.* 155 [CIL 12,593,155 = ILS 6085] zu verweisen: *ex libris ... in tabulas publicas referenda curato*; den Vorgang hat auch E. M. Hooker [The Significance of Numa's Religious Reforms, *Numen* 10, 1963, 87–132, hier 95f.] richtig gedeutet, aber daraus keine Konsequenzen gezogen; Giovanni D'Anna [La testimonianza di Cicerone sugli annales maximi, *Ciceroniana* 7, 1990, 223–30, hier 229f.] behauptet erneut die Priorität der Tafeln).

<sup>53</sup> Der Ort des einzigen 1547 angeblich *in situ* gefundenen Fragments (Onofrio Panvinio 1558, zitiert bei Coarelli [Anm. 46] 274) wird mit *ante templum Faustinae inter forum et sacram viam* leider nicht präzise genug angegeben: Coarelli (287ff.) bezieht ihn auf einen Augustusbogen zwischen Basilica Aemilia und der Nordseite des Divus-Iulius-Tempels, Simpson (1993 [Anm. 45] 75f.) auf die Regia. Überzeugend ist der Aufweis Simpsons (73–76), daß die Rekonstruktion eines Ianus durch den Augenzeugen der Funde Piro Ligorio, auf den sich Coarelli umfassend stützt (273ff.), mit den Kritikern des 19. Jh.s als haltlos abgetan werden muß.

<sup>54</sup> Ausführlich E. Nedergaard, Zur Problematik der Augustusbögen auf dem Forum Romanum, in: *Kaiser Augustus und die verlorene Republik*, Mainz 1988, 224–38 (zustimmend J. R. Patterson, *The City of Rome: From Republic to Empire*, *JRS* 82, 1992, 186–215, hier 194); auf die Schwachstellen der Identifizierung eines Partherbogens macht Chr. Simpson (On the Unreality of the Parthian Arch, *Latomus* 51, 1992, 835–42) aufmerksam, doch kann ich seiner Umwandlung der Fragezeichen in eine radikale Negation (s. a. Simpson 1993 [Anm. 45] 79) nicht folgen. Die Nedergaardsche Identifizierung des Ortes stimmt mit Degrassi (1947 [Anm. 51] 18f.) überein, der diesen Bogen aber als Actiumbogen betrachtete (dagegen L. R. Taylor, *Degrassi's Edition of the Consular and Triumphal Fasti*, CP 45, 1950, 84–95, hier 91–5).

Vermutlich trug also ein Augusteischer Bogen seit etwa 19/18 v. Chr. die frisch redigierten Konsullisten – trug aber auch die Triumphallisten: Es handelte sich nicht um ein chronographisches Hilfsmittel, sondern um die Dokumentation der kriegerischen Vorbereitung des *aureum saeculum*, die Augustus mit dem Sieg über die Parther abschloß.<sup>55</sup> Reproduktionen dieser singulären Kombination kennen wir nicht. Konsullisten, oft mit Kalendern oder Listen eigener Magistrate verknüpft, traten in der Folgezeit häufiger auf, bedürfen zu ihrer Erklärung aber nicht der *Fasti Capitolini*. Die Triumphliste, die der picentischen Urbs Salvia zugerechnet werden kann, stellt die einzige munizipale Nachfolgerin<sup>56</sup> dar.

In den auf Peperinblöcken, nicht in Marmor ausgeführten *Fasti triumphales Barberiniani*, deren genaue Provenienz unbekannt ist,<sup>57</sup> könnte vielleicht das Vorbild des Triumphaltails der *Fasti Capitolini* stecken: In ihren jährlichen Einträgen, die für 43 bis 21 v. Chr. erhalten sind, Amt und Jahreszahl weglassen, aber jeweils mit der Formel *palmam dedit* – „er legte einen Palmenzweig (in den Schoß der kapitolinischen Iuppiter-Statue)“ – schließen, könnte es sich um eine offizielle Dokumentation der als *dedicationes* konzipierten Triumphe am kapitolinischen Iuppitertempel handeln.<sup>58</sup> Damit stünden die *Fasti Capitolini* in der Reihe der Bemühungen Augustus' um eine Zentralisierung religiöser Funktionen, auch, soweit das möglich war, des Triumphes, in von ihm geschaffenen Bauwerken. Insofern stellte der Partherbogen mit den Triumphlisten einen Vorgriff auf das Augustusforum und den Mars-Ulter-Tempel dar.<sup>59</sup>

##### 5. *Fasti als Quellen der römischen Geschichtsschreibung*

Die Charakterisierung der Listen durch die Beschreibung repräsentativer erhaltener Exemplare kann ergänzt werden durch die Frage nach ihrer Rezeption in der Historiographie. In den Trümmern der annalistischen Literatur findet sich das Wort *fasti* nur zweimal, und zwar bei dem wenigstens in großen Partien erhaltenen Livius. Die Durchsicht der Stellen geht schnell vonstatten und verursacht Ernüchterung. Das erstmal verwendet es der Plebejer Canuleius in einer Rede des Jahres 445 v. Chr., in der er für den Zugang seines Standes zum Konsulat streitet und sich darüber beschwert, daß den Plebejern der Zugang zu jenen Informationsquellen bestritten werde, aus denen sie ihre

<sup>55</sup> Ich folge hier der Interpretation von Zanker (1972 [Anm. 42] 16). Johnson ([Anm. 51] 162f.) hat eine plausible, aus dem Inhalt gewonnene Charakterisierung als Instrument der Propaganda, nicht der Chronographie gegeben.

<sup>56</sup> Siehe Degrossi 1947 (Anm. 51) 339.

<sup>57</sup> Ebd. 341.

<sup>58</sup> Ebd. 345 nach Henzen. Zum Triumph als Einlösung eines Gelübdes s. J. Rüpke, *Domi militiae: Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom*, Stuttgart 1990, 225. – Die von Henzen vorgelegte Interpretation der *Fasti Barberiniani* erklärt das Fehlen individueller Dedikationsinschriften, die den Triumph selbst zum Inhalt hätten.

<sup>59</sup> Siehe V. Kockel, in: J. Ganzert, V. Kockel, *Augustusforum und Mars-Ulter-Tempel*, in: *Kaiser Augustus* (Anm. 54) 149–99, hier 157, und allgemein P. Zanker, *Forum Augustum: Das Bildprogramm* (*Monumenta artis antiquae* 2), Tübingen 1968; M. Bonnefond-[Coudry], *Transferts de fonctions et mutation idéologique: Le Capitole et le forum d'Auguste*, in: *L'Urbs: Espace urbain et histoire (I<sup>er</sup> siècle av. J.-C. – III<sup>e</sup> siècle ap. J.-C.)* (CEFR 98), Rome 1987, 251–78; s. a. M. Siebler, *Studien zum augusteischen Mars Ulter* (Münchener Arbeiten zur Kunstgeschichte und Archäologie 1), München 1988, und R. Riedl, *Mars Ulter in Ovids Fasten* (*Heuremata* 10), Amsterdam 1989, zum Tempel und Rüpke 1990 (Anm. 58) 241 zur Augusteischen Zentralisierung.

historischen Argumente schöpfen könnten, die *fasti* und die *commentarii pontificum*.<sup>60</sup> Die zweite Passage steht inmitten jenes Gedankenexperiments, in dem sich Livius im Anschluß an einen Vorfall des ersten Samnitenkrieges im Jahr 319 v. Chr. die Frage stellt, wie der Kampf ausgegangen wäre, hätte sich Alexander der Große nach seinen Siegen im Osten gegen die Römer gewandt.<sup>61</sup> Um die Vergleichsbedingungen scharf zu stellen, betont er, daß in jener Zeit das römische Kriegsglück in wenigen Jahren öfter wechselte als in der gesamten Zeit danach, und fordert sodann die Leser auf, die Seiten in den *annales* der Magistrate und in den *fasti* der Konsuln und Diktatoren zu überfliegen, um festzustellen, wieviele ohne einen Tag der Schwäche oder des Unglücks gekämpft hätten.<sup>62</sup>

In beiden Fällen geht es bei den *fasti* um ein historisches Instrument, das nicht dazu herangezogen wird oder herangezogen werden kann, um Spezialprobleme zu klären, sondern um etwas, das im Prinzip schnell bei der Hand ist, um ganz durchsichtige Sachverhalte zu illustrieren. Der erste Fall ist ohnehin fiktiv (und anachronistisch),<sup>63</sup> im zweiten geht es um Instrumente, die Livius und seinen Zeitgenossen zur Verfügung stehen. Kein Wort über die *fasti* fällt dagegen dort, wo es um die Klärung von Kontroversen, um Überlieferungen über den Galliersturm hinweg und Namensprobleme geht.<sup>64</sup> Kurz gesagt, die *fasti* haben für Livius Gebrauchswert, aber keinen Quellenwert. Sie sind nicht „zitierfähig“.

Hält man Livius' Haltung für repräsentativ, hätte sich das Problem bereits erledigt. Da die Annalisten die Fasten selbst nicht als Berufungsinstanz anführen, stellt sich eigentlich nicht wie etwa bei den *annales maximi* die Frage, ob diese Quelle glaubwürdig sei oder nicht. Die ältesten erhaltenen Fasten stammen aus den sechziger Jahren des ersten vorchristlichen Jahrhunderts – und reichen nur wenig über einhundert Jahre zurück. Erst in den kapitulinischen Fasten sehen wir die Konsulnreihe bis auf die Gründung der Republik zurückgeführt – und das ist nach der Publikation der ersten Bücher des Livius. Damit sollte sich eigentlich das Quellenproblem in der umgekehrten Richtung stellen: Welche Quellen benutzten die Fasten? Doch zunächst empfiehlt es sich noch, der Alternative zu folgen und Livius' Repräsentativität (oder Vollständigkeit in der Angabe der benutzten Quellen) zu mißtrauen.

Einer, der nicht von den Fasten spricht, sie aber benutzt haben könnte, und zwar in einer Form benutzt haben könnte, die gewisse Differenzen gegenüber den Annalisten aufweist, ist Diodor.<sup>65</sup> Die letzte Monographie, die sich diesem Problem gewidmet hat,

<sup>60</sup> Liv. 4,3,9: *Obsecro vos, si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur, ne ea quidem scimus quae omnes peregrini etiam sciunt, consules in locum regum successisse nec aut iuris aut maiestatis quicquam habere quod non in regibus ante fuerit?* Aus dem Zusammenhang erhellt, daß mit *fasti* hier die mit dem Sturz der Könige einsetzende Konsulliste gemeint sein muß (die Einordnung des ThLL demnach falsch ist).

<sup>61</sup> Liv. 9,17–19.

<sup>62</sup> Liv. 9,18,12: *Paginas in annalibus magistratum fastisque percurrere licet consulum dictorumque, quorum nec virtutis nec fortunae illo die populum Romanum paenituit.* Ich folge in der Textgestaltung gegen die modernen Editoren (*magistratumque fastis*) der Überlieferung.

<sup>63</sup> Unklar bleibt, warum die Fasten nicht zugänglich sein sollen; vermutlich geht Livius davon aus, daß auch der Listenteil wie der Kalender erst von Flavius veröffentlicht wurde.

<sup>64</sup> Z. B. Liv. 6,1,2.

<sup>65</sup> Aus der umfangreichen Literatur sei hier nur auf die wichtigen Aufsätze von Eduard Meyer (Untersuchungen über Diodor's römische Geschichte, RhM 37, 1882, 610–27), Eduard Schwartz (Diodoros, RE 5, 1903, 663–704), Alfred Klotz (Diodors römische Annalen [1937], in: Pöschl [Anm. 4] 201–21) und Franz Altheim (Diodors römische Annalen [1950], ebd., 280–91) verwiesen.

kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um eine eigene, durchgehende Fastenquelle gehandelt habe, deren Synchronisierung mit der griechischen „absoluten“ Chronologie erst von Diodor hergestellt wurde; es muß eine Eponymenliste gewesen sein, die *cognominia* benutzte, lateinisch abgefaßt war und inhaltlich keine profilierte Position vertrat.<sup>66</sup> Die Schlußfolgerung lautet: „Diese Liste läßt sich keinem bestimmten Autor zuschreiben. Ich nehme vielmehr an, daß sie gar kein literarisches Werk war, sondern eins der zahlreichen anonymen Eponymenverzeichnisse, die als Teil des Kalenders für den Geschäftsverkehr und den täglichen Gebrauch überhaupt bestimmt waren, etwa in der Art der *Fasti Antiaties Maiores* (...).“<sup>67</sup> Sieht man von der allzu konkreten Vorstellung ab, die der Verfasser sich von Zweck und Gebrauch der *fasti* macht, ist dem nichts hinzuzufügen.

Gesetzt, die *fasti* spielten für die historische Überlieferung keine Rolle, wie muß man sich dann die Überlieferung der eponymen Beamtennamen (und anderer) vorstellen? Die *libri lintei*, die ihrer Struktur nach dafür in Frage kommen könnten, sehen sich bereits hinsichtlich ihrer Existenz starken Anfechtungen ausgesetzt;<sup>68</sup> wenn sie hohes Alter besitzen, muß man ernst nehmen, daß sie nur für wenige Jahre am Ende des fünften Jahrhunderts herangezogen werden. In jedem Fall aber stellen sie keine radikal von der *Vulgata* abweichende Überlieferung dar; selbst Frier vermutet, es könne sich um eine bloße Abschrift der Magistratsnamen in der Pontifikalchronik handeln.<sup>69</sup> Die bisher und im folgenden erarbeiteten Ergebnisse legen aber selbst eine solche Authentizität nicht nahe.

Analoge Bedenken betreffen etwaige *libri magistratum*. Bekannt sind solche erst als Produktionen des ersten Jahrhunderts – Atticus und Nepos seien hier genannt<sup>70</sup> –, davor stellen sie lediglich die Postulierung einer literarischen Dublette inschriftlicher Fasten dar.

Wirklich nachweisbar ist allein die vom *pontifex maximus* Coruncanus initiierte, politisch-religiöse und juristische Ansprüche und Präzedenzfälle dokumentierende Überlieferung, die Mitte des dritten Jahrhunderts mit zeitgenössischen Aufzeichnungen einsetzt und in der schriftlichen Fixierung der mündlichen und in begrenztem Maße der unsystematisch schriftlichen Überlieferung die historische Erinnerung etwa drei Generationen zurück sichert.<sup>71</sup>

Dieses Quellenmodell reicht, um die grobe Zuverlässigkeit der Überlieferung bis etwa zurück zu den Latinerkriegen, bis zurück ins letzte Drittel des vierten Jahrhunderts, zu erklären. Für weiter zurückliegende Ereignisse und Namen kann nicht mehr mit einer

<sup>66</sup> G. Perl, *Kritische Untersuchungen zu Diodors römischer Jahrählung* (Dt. Akad. der Wiss. zu Berlin: Schriften der Sektion für Altertumswissenschaft 9), Berlin 1957, 156–9.

<sup>67</sup> Ebd. 159.

<sup>68</sup> Die radikalste Position vertritt Klotz ([Anm. 65] 214), der sie als Erfindung Licinius Macers abtut. Kornemann ([Anm. 3] 18) und R. M. Ogilvie (Livy, Licinius Macer and the *libri lintei*, JRS 48, 1958, 40–6) sehen darin eine späte Kompilation (allerdings echten Materials bei Ogilvie; s. a. Ridley [Anm. 22] 287f.), während Frier (1975 [Anm. 25] 87–9) eine im Zusammenhang mit dem Mitte des 4. Jh.s v. Chr. erbauten Tempel der Iuno Moneta stehende Dokumentation erkennt. Zuversichtlicher ist John Pinsent (*Military Tribunes and Plebeian Consuls: the Fasti from 444 V to 342 V* [Historia Einzelschriften 24], Wiesbaden 1975, 62–6), der aber auch Probleme einräumt.

<sup>69</sup> Frier 1975 (Anm. 25) 89.

<sup>70</sup> Quellen: M. Schanz, C. Hosius, *Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian 1: Die römische Literatur in der Zeit der Republik* (HbdA 8,1) [<sup>1</sup>1927], ND München 1979, 330f. (drei Bände *Chronica*); 353 (*liber annalis*).

<sup>71</sup> Siehe Rüpke 1993 (Anm. 5).

systematischen schriftlichen innerrömischen Tradierung gerechnet werden.<sup>72</sup> Die Einheitlichkeit der späteren annalistischen Tradition ist demnach das Produkt der älteren und jüngeren Annalistik; „Redaktion“ erfolgte selbst in Augusteischer Zeit noch.<sup>73</sup>

All das weckt Zweifel an der Authentizität gerade der älteren Teile der Konsullisten, ermöglicht aber im Einzelfall kein abschließendes Urteil über die Historizität. Das aber ist nicht mein Thema. Hier bleibt nur festzuhalten, daß für eine Fastenüberlieferung kein plausibler Ort aufgezeigt werden kann. Der Dokumentationsbedarf wurde, als er auftrat, zunächst durch die *commentarii pontificum*, später durch die Annalistik befriedigt. Die Fasten müssen daraus sekundär gewonnen sein.<sup>74</sup>

### 6. Fulvius' Konsularfasten und die Annalistik

Diese weitreichende Hypothese zwingt, über die Analyse der erhaltenen Konsullisten hinaus nach den Anfängen der Gattung zu forschen. Den entscheidenden Ansatzpunkt bietet dazu der kalendarische Teil der Antiatischen *fasti*. Von den dort aufgeführten Tempelstiftungsdaten muß keines auf eine Dedikation nach dem Jahr 173 bezogen werden.<sup>75</sup> Wie für andere Kalender, die vor allem der Demonstration einer kulturell wie politisch verstandenen *romanitas*, nicht aber der Steuerung der spezifisch politischen, juristischen oder religiösen Aktivitäten der Besitzer dienen, ist auch für den privaten Wanderschmuck in Antium Aktualität kein hoher Wert.

Der terminus post quem des Abbruchs in der Eintragung der Dedikationsdaten führt auf ein berühmtes, literarisch bezeugtes stadtrömisches, zumindest indirektes Muster: die von M. Fulvius Nobilior im Tempel der Musen angebrachten *fasti* – ein Wandgemälde wie in Antium. Die Erweiterung des älteren Herkulestempels um eine Portikus, die Dedikation der Musen und damit der Kalender selbst entstammen der Zeit nach der Fulvischen Zensur 179<sup>76</sup> und wurden wahrscheinlich erst im Jahr 174 oder 173 abgeschlossen.<sup>77</sup> Dieser Kalender besaß das Schema der Flavischen *fasti* und ihrer Modifikation durch die *lex Hortensia*, ergänzte es aber durch den Eintrag von Tempelstiftungstagen und verwies so auf die Baugeschichte der römischen Tempel als Zeugnis der Kette römischer Siege und römischen Wachstums: Es waren Magistrate, in erster Linie Triumphatoren, die seit Romulus den Göttern architektonische Ehren erwiesen hatten.

Der Befund der *Fasti Antiatas maiores* legt nahe, daß das Fulvische Gemälde auch eine Magistratsliste umfaßte, also bereits die später geläufige Kombination der *fasti* bot. Wo-

<sup>72</sup> Diese skeptische Position vertritt nach seinem Lehrer Heuss am prominentesten Jochen Bleicken (Geschichte der römischen Republik [Oldenbourg-Grundriß der Geschichte 2], München 1988, 105–11).

<sup>73</sup> Siehe Taylor 1951 (Anm. 46); Frier 1975 (Anm. 25) 82–4; Ridley (Anm. 22) 296; s. schon E. Pais, *Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli* 1,1–2, Roma 1913, 16–8. Auf die mit diesem Prozeß verbundene massive Selektion weist A. Momigliano (Perizonius, Niebuhr und der Charakter der frühen römischen Tradition [1957], in: Pöschl [Anm. 4] 337) unter Nennung einiger Beispiele hin.

<sup>74</sup> Damit erledigt sich die von Jack Goody (The domestication of the savage mind, Cambridge 1977, 91f.) vorgetragene typologische Dichotomie für die aus Listen entwickelte Geschichtsschreibung: Jene seien in Griechenland „event-dominated“, in Rom „calendar-dominated“ gewesen.

<sup>75</sup> Rüpke 1995 (Anm. 6) 346–51.

<sup>76</sup> Siehe M. Abersson, *Temples votifs et butin de guerre dans la Rome republicaine* (Bibliotheca Helvetica Romana 26), Rome 1994, 199–216.

<sup>77</sup> Das Dedikationsdatum des neuen Tempelteils wird im Kalender unter dem 13. August unmittelbar hinter einem 173 geweihten Tempel aufgeführt (*Camenis*). Zum Kalender und zur Datierungsfrage ausführlich Rüpke 1995 (Anm. 6) 331–68.

her hatte Fulvius sie? Stimmt die oben formulierte These vom Exzerptcharakter der Fasten, erhebt sich eine eminente Schwierigkeit: Fulvius komponierte seine *fasti* zu einem Zeitpunkt, als es die Annalistik im strengen Sinne noch gar nicht gab. Zwar spricht man von den griechisch schreibenden älteren Annalisten, allen voran Fabius Pictor, aber es existiert kein Beleg, daß diese „Annalisten“ tatsächlich eine annalistische Darstellungsweise gewählt hätten.<sup>78</sup> Erst die lateinisch schreibenden älteren Annalisten, beginnend mit Cassius Hemina, weisen sich durch die formale Gestaltung ihrer Geschichtswerke als wirkliche Annalisten aus.<sup>79</sup>

Es fällt auf, daß sich gerade diese lateinische ältere Annalistik nicht auf die eponyme Datierung mit Konsulnamen beschränkt, sondern mit einiger Regelmäßigkeit die Daten *ab urbe condita* hinzufügt.<sup>80</sup> Ein solches Bemühen um die Verwendung eines chronologischen Systems, das eine mühelose Synchronisierung mit anderen, vor allem griechischen Chronologien erlaubt, deutet darauf hin, daß sich eine „absolute“ Chronologie erst im Aufbau befand und nicht in Gestalt hochreichender Fasten vorausgesetzt werden konnte.

Die soeben formulierte zeitliche Verhältnisbestimmung zwischen Fulvius und den ersten Annalisten weist eine kleine Ungenauigkeit auf. Zum einen gibt es einen früheren Beleg für die Verwendung der *a. u. c.*-Daten im Zusammenhang mit Handlungen eines Eponyms: Wenn das von Macrobius überlieferte Varrozitat, das selbst über Iunius Gracchanus auf Fulvius Nobilior zurückgeht, diesen langen Weg einigermaßen unbeschadet zurückgelegt hat, stammt der erste Beleg einer solchen Datierung von Fulvius selbst; das Datum der *lex Acilia* wird in seinen Erläuterungen zum Kalender *ab urbe condita* angegeben.<sup>81</sup> Dennoch wird man Fulvius schwerlich als ersten Annalisten bezeichnen können. Das Kriterium dafür bleibt schließlich eine annalistische, das heißt nach Jahren geordnete Darstellung.

Der erste sichere Annalist in diesem Sinne heißt Ennius, Fulvius' Begleiter und „Hofdichter“ auf dem Aetolienfeldzug des Jahres 189. Unter den Fragmenten seines als *Annales* bezeichneten Werkes – der Titel darf als gesichert gelten<sup>82</sup> – finden sich wenigstens

<sup>78</sup> Skeptisch ist selbst Hanell (1956 [Anm. 4] 310), der doch die ersten lateinischen *annales* dem älteren Fabius Pictor zuschreiben will (303), was heute allgemein abgelehnt wird; das sakralrechtliche Werk eines Fabius Pictor stammt von dem Enkel Ser. Fabius Pictor (s. F. Münzer, Art. Fabius 128, RE 6,2, 1909, 1842–4; W. Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen [Forschungen zum römischen Recht 4], Weimar 1952, 12).

<sup>79</sup> Siehe E. Rawson, *The First Latin Annalists*, Latomus 35, 1976, 689–717 (ND in: dies., *Roman Culture and Society: Collected Papers*, Oxford 1991, 245–71); U. W. Scholz, Zu L. Cassius Hemina, Hermes 117, 1989, 167–81.

<sup>80</sup> Siehe Hemina hist. 20. 26. 37. 39 Peter; Piso hist. 36; eventuell 39 Peter. Auch die ältere griechische Geschichtsschreibung weist keine systematische Verwendung der eponymen Archontenrechnung auf (Samuel [Anm. 21] 196f.).

<sup>81</sup> Macr. Sat. 1,13,21.

<sup>82</sup> Lucil. 343; Varro Men. 398; O. Skutsch, *The Annals of Q. Ennius*, Oxford 1985, 7. Ebd., 6: „Ennius called his poem *Annales*, taking the title from the priestly records, and he followed these records also in writing *praescriptis consulum nominibus* (Serv. Aen. 1,373) ...“ Während hinsichtlich des formalen Vorbildes Skutsch zuzustimmen ist, dürfte der Titel eher von Ennius selbst geprägt worden sein; für die pontifikalischen Aufzeichnungen ist der Titel *commentarii pontificum* gesichert (s. Rüpke 1993 [Anm. 5]). Daß die Werke der frühen griechisch schreibenden Historiker später mit dem Titel *Annales* zitiert werden, reicht weder für die Rekonstruktion des originalen Titels noch für die inhaltliche Charakterisierung aus. Damit wird die spezifische Erscheinung und Intention der griechisch verfaßten Historiographie des Zweiten Punischen Krieges und der Folgezeit sowohl zeitlich wie in der Motivation (s. Raaflaub [Anm. 4] 17) von der lateinischen Annalistik getrennt. Cato, der erste lateinische Prosahistoriograph (s. W. Kierdorf, *Catos ‚Origines‘ und die Anfänge der römischen Geschichtsschreibung*, *Chiron* 10, 1980, 205–24, hier 205f.),

zwei Stellen, die in ihrem Wortlaut einen sicheren Hinweis auf eine annalistische Darstellung einzelner Jahre geben.<sup>83</sup> Das heißt nicht, daß Ennius das gesamte Werk annalistisch aufgebaut hätte – das kann man sogar sicher ausschließen –, wohl aber wird man daraus schließen, daß Ennius zumindest in der Darstellung der Zeit seit dem dritten Jahrhundert zu solchen Darstellungselementen griff.<sup>84</sup>

Ennius hat kaum in so großem Umfang historische Forschung betrieben, daß daraus Konsularfasten resultierten, die im „Museion“ seines Patrons Fulvius hätten ausgestellt werden können. Unter diesen Umständen wird es dringlich, das rekonstruierte Anfangsjahr der Konsulliste in den *Fasti Antiates maiores* ernst zu nehmen. Sie beginnt in dem Jahr, in dem die Dokumentation der Tempelstiftungstage im Kalender endet, im Jahr 173 v. Chr., das mit hoher Wahrscheinlichkeit zugleich die Neudedikation des Musentempels bezeichnet.

Dieses Zusammentreffen kann kein Zufall des antiatischen Kalenders sein. Wahrscheinlicher ist die Hypothese, daß das – wenigstens mittelbare – stadtrömische Vorbild selbst nicht weiter hinaufreichte. Allenfalls begannen beide Listen bereits mit dem Vorjahr, dann hätte nämlich die Gelegenheit bestanden, die Zensur eines anderen Fulviers, des Q. Fulvius Flaccus, an die Spitze zu stellen und so auf die eigene Zensur fünf Jahre zuvor – sie könnte in der Überschrift des Gesamtwerks genannt worden sein – zurückzuverweisen. Damit wäre zumindest ein eindeutiges Motiv für die in Antium ersichtliche strukturierende Platzierung der Zensoren gefunden. Denkbar ist auch ein Einfluß der griechischen Olympiadenrechnung, die als formal strukturierendes Element, aber ohne ihre chronographische Funktion in der äquivalenten Nennung der Zensoren übernommen werden konnte.

Für die Frage nach dem Quellenwert der *fasti* besitzt diese Rekonstruktion aber höchste Bedeutung: Die älteste erschließbare Liste weist nicht über sich selbst hinaus, sondern markiert zeitlich einen absoluten Beginn der Listenerstellung. Das konvergiert mit den Befunden über die (fehlende) Rezeption solcher „Dokumente“ in der Historiographie: Die *fasti* bilden keine Quellen, sondern Produkte der annalistischen Geschichtsschreibung, deren Einsatzpunkt Ennius' *Annales* markieren.

In welcher konzeptuellen Beziehung die als Nachtrag oder Fortführung gestaltete Liste zu den primären *fasti* stand, anders ausgedrückt: wann die Idee dieser Ergänzung kam, läßt sich nicht entscheiden. Die Analogie des Vorgangs zur Komposition der Ennianischen *Annales* frappt immerhin: Auch dieses Werk sollte vermutlich ursprünglich mit der Einführung der Museen in Rom durch den Fulvischen Tempelbau schließen,<sup>85</sup> wurde dann aber bis zum eigenen Tod weitergeführt.<sup>86</sup>

markiert den Übergang: Die über Rom hinausreichende Perspektive der italischen „Origines“ und das Unterdrücken von Namen bilden einen deutlichen Gegensatz zu dem nach innen, auf den aristokratischen Prestigewettkampf gerichteten annalistischen Namensfetischismus, der keineswegs bei den Eponymen haltmacht. In Anbetracht der literaturgeschichtlichen Chronologie muß man dann Catos Kritik an Geschichtsschreibung nach Art der *pontifices* (orig. 77) auf Ennius beziehen.

<sup>83</sup> Enn. ann. 290 Skutsch = 295 V: *Quintus pater quartum fit consul*. 304–6 Skutsch = 303–5 V: *Additur orator Cornelius suaviloquenti / ore Cethegus Marcus Tuditano collega / Marci filius* ... (man beachte den Gebrauch des Cognomens). Siehe auch 324 und 329 Skutsch = 329. 331 V.

<sup>84</sup> Zur Vertrautheit des Ennius mit solchen „offiziellen“ Formen vgl. U.W. Scholz (Der ‚Scipio‘ des Ennius, *Hermes* 112, 1984, 183–99, hier 195), der den Ennianischen *Scipio* als Anknüpfung an die Tradition des Triumphliedes versteht.

<sup>85</sup> Skutsch (Anm. 82) 570; s. a. 649. Mit Nobiliors Feldzug setzt Friedrich Leo (Geschichte der römischen Literatur 1: Die archaische Literatur [Berlin 1913], ND Darmstadt 1967, 170) das Ende wohl zu früh an.

<sup>86</sup> Siehe Rüpke 1995 (Anm. 6) 365.

Für Fulvius und Ennius sind die „Fasten“ die Fortsetzung der *fasti* mit anderen Mitteln.<sup>87</sup> Was sie mit diesem Transfer einer griechischen Form angestoßen haben, läßt sich an den späteren *Fasti Capitolini* ablesen: Die nahezu lückenlose Konstruktion einer Personen- und Institutionengeschichte, die die riesigen Lücken im historischen Wissen zur Befriedigung gentilizischer und politischer Ansprüche nutzt – ein Merkmal, das die römischen Konsullisten mit ähnlichen genealogischen Konstrukten in anderen Gesellschaften teilen.<sup>88</sup>

### Zusammenfassung

Die Analyse der ältesten erhaltenen epigraphischen Listen römischer Magistrate zeigt, daß diese nicht chronologischen Zwecken dienen. Wie Genealogien zielen sogenannte „Eponymenlisten“ in erster Linie auf die Ehrung von Personen und Familien. Es handelt sich daher oft nicht um Dokumentation, sondern Geschichtskonstruktion. Für Rom läßt sich die Gattung nur bis auf M. Fulvius Nobilior und Q. Ennius zurückverfolgen, die um 173 v. Chr. den Kalender in der *aedes Herculis Musarum* um eine auf Fortsetzung angelegte Konsul- und Zensorenliste ergänzten. Eine Überprüfung der Livianischen Benutzung der *fasti* bestätigt, daß diese Listen nicht die Quellen, sondern frühe Produkte der beginnenden Annalistik darstellen.

### Summary

Analyzing the oldest surviving epigraphical lists of Roman magistrates, it is argued that these *fasti* do not serve chronological purposes. Lists of „eponyms“ – like genealogies – primarily serve honorific ends and suffer related distortions. In Rome, the genre starts with M. Fulvius Nobilior and Q. Ennius, who supplemented a calendar in the temple of Hercules Musarum with a list of censors and consuls (c. 173 B.C.). Thus, these texts are not sources but products of the beginning annalistic historiography. This result is confirmed by Livy's use of the *fasti*.

<sup>87</sup> Dieses Ergebnis weicht damit radikal von all jenen Theorien ab, die den Zusammenhang der beiden Dokumente schon bei den *pontifices* gegeben sehen (z. B. Mommsen 1858 [Anm. 16] 203 mit Verweis auf spätere Marmorfasten) oder gar die gesamte Annalistik aus einer pontifikalischen jährlichen Kommentierung des Kalenders entstanden wissen wollen (etwa [C.] Cichorius, *Annales*, RE 1,2, 1894, 2248–56, hier 2250; s. a. Pais [Anm. 73] 58). Zu Chroniken als Weihgeschenken s. F. Jacoby, *Über das Marmor Parium*, in: *ders., Kleine philologische Schriften 1* (Dt. Akad. der Wiss. zu Berlin: Schriften der Sektion für Altertumswiss. 21), Berlin 1961, 521–59 [RhM 59, 1904, 63–107], hier 550.

<sup>88</sup> Siehe D. Henige, *Oral Historiography*, London 1982, 97: „No form of historical document has suffered more from the ravages of self-interest than the genealogy.“ Siehe ebd. 97–102, und – zum Schicksal von Überlieferungswissen in den Händen politischer Eliten – R. Schott, *Die Macht des Überlieferungswissens in schriftlosen Gesellschaften*, *Saeculum* 41, 1990, 273–316, besonders 312. A. K. Grayson (*Königslisten und Chroniken. A. Sumerisch*, in: *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie* 6, Berlin 1980–83, 77–86, hier 80f.) stellt den durch den Zwang der literarischen Form (lücken- und parallelenlose Sukzession) und die politischen Intentionen fehlenden historischen Wert der Sumerischen Königsliste heraus: Sie kann nicht als Primärquelle betrachtet werden! Entsprechend sind für die *fasti* Untersuchungen über Details wie die Reihenfolge von Konsulnamen für die Frühzeit wertlos.